



# Stellungnahme des Bundesverband WindEnergie zum Entwurf der „Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen“ (Systemdienstleistungsverordnung – SDL WindV) des BMU vom 2. März 2009

## I Allgemein

Der Bundesverband WindEnergie (BWE) begrüßt die Einführung des Systemdienstleistungs-Bonus im EEG. Nun ist ein schnelles Inkrafttreten der Verordnung erforderlich, um die bereits eingetretene Verunsicherung am Markt schnellstens zu beheben. Eine Veröffentlichung vor der Hannover Messe 2009 wäre hierfür aus unserer Sicht dringend erforderlich.

Aufgrund des bereits eingetretenen Verzugs gegenüber dem Inkrafttreten des EEG 2009 sowie der nicht absehbaren Aufnahme von technischen Anforderungen, die deutlich über die geltenden Richtlinien der Netzbetreiber hinausgehen, halten wir eine Veränderung von Fristen für unbedingt notwendig. Daneben sind noch weitere Details aus unserer Sicht zu ändern und zu ergänzen.

## II Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 2, 3, 4 und 10 in Verbindung mit Anlage 1 – Fristen

Wie bereits in der Vergangenheit mehrmals vorgetragen, hatten wir die Einhaltung der Frist „30. Juni 2010“ für die Einhaltung der Technischen Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ des BDEW vom Juni 2008 (MSR) sowie des VDN Transmission-Code 2007 (TC 2007) in § 2, 3, 4 und 10 des Verordnungsentwurfs für anspruchsvoll, aber umsetzbar gehalten.

Jedoch gehen die in Anlage 1, Nr. II 12. d. (Seite 15) genannten zusätzlichen Anforderungen (Spannungsstützung bei Netzfehlern durch Blindstromeinspeisung) zum TC 2007, Abschnitt 3.3.13.5 - Absatz 17 nun wesentlich über diesen hinaus. Diese Anforderungen sind erst mit Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs bekannt geworden.

Grundsätzlich ist die Erfüllung der in Anlage 1, Nr. II. 12. d. genannten Anforderungen möglich. Es gibt aber heute unseres Wissens keine Windenergieanlage, welche diese Anforderung bereits im Detail und nachweislich erfüllt. D.h. alle vorhandenen

**18. März 2008**

#### Ihr Ansprechpartner:

Ralf Bischof  
Geschäftsführer

HAUPTSTADTBÜRO

Tel.: +49 (0)30/28482-106  
Fax.: +49 (0)30/28482-107  
r.bischof@wind-energie.de

#### ■ HAUPTSTADTBÜRO

Marienstr. 19/20  
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30/28482-106

Fax: +49 (0) 30/28482-107

bwe-berlin@wind-energie.de

#### ■ BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

Herrenteichsstr. 1  
49074 Osnabrück

Tel.: +49 (0) 541/350 60-0

Fax: +49 (0) 541/350 60-30

info@wind-energie.de

#### ■ BANKVERBINDUNG

Sparkasse Osnabrück

BLZ: 265 501 05

Kto.: 251 868

StNr. 66/270/08061

IBAN DE56 2655 0105 0000 2518 68

BIC NOLADE22XXX

#### ■ SITZ: OSNABRÜCK

Eingetragen ins Vereinsregister  
des AG Eckernförde, VR Nr. 436

Anlagen müssen technisch weiterentwickelt und anschließend vermessen und zertifiziert werden. Allein der Aufwand für die Zertifizierung wird bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen, da in jedem Fall auch in der windstarken Jahreshälfte unter Vollast gemessen werden muss.

**Daher sollte die Frist in § 2, 3, 4 und 10 unbedingt um ein Jahr verlängert werden, d.h. statt dem „30. Juni 2010“ ist der „30. Juni 2011“ zu wählen.**

Einzigste Alternative wäre die komplette Streichung der Anforderungen in Anlage 1, Nr. II. 12. d. Dann blieben die Anforderungen des TC 2008 Abschnitt 3.3.13.5 - Absatz 17 unverändert.

### **Zu § 3 in Verbindung mit Anlage 1**

Die Technische Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ (MSR) verweist mehrmals auf den TC 2007. Zur Klarstellung sollte daher festgehalten werden, dass die in der zu § 3 gehörenden Anlage 1 genannten Änderungen gegenüber dem TC 2007 nicht indirekt auf § 2 wirken können.

#### **Vorschlag:**

**„Anlage 1 ist ausschließlich für den Anschluss von Windenergieanlagen verpflichtend, die an ein Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen werden. Die Anforderungen gemäß MSR sind durch Anlage 1 nicht berührt.“**

### **Zu § 7 Absatz 1**

Die Frist in § 7 Absatz 1, Satz 4 ist zu kurz. Eine Zertifizierung innerhalb von drei Monaten ist voraussichtlich nicht möglich, da auch in der windstarken Jahreshälfte unter Vollast gemessen werden muss. Die Frist sollte daher auf 12 Monate ausgeweitet werden.

Die zweite Hälfte des 4. Satz in § 7 Absatz 1 ist in verschiedene Richtungen auslegbar und unnötig. Sie sollte daher gestrichen werden.

#### **Vorschlag:**

**„Eine Nachreichung muss jedoch spätestens ~~drei~~ zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Verfahrens ~~und ein Jahr nach dem erstmaligen Erfüllen der Voraussetzungen erfolgen.~~“**

### **Zu § 7 Absatz 3**

Es sollte ferner klargestellt werden, dass Anlagen, die das Erfüllen von Anforderungen in der Übergangszeit bereits mit Einheitenzertifikat und Sachverständigengutachten nachgewiesen haben, nicht noch einmal ein Anlagenzertifikat nachreichen müssen.

#### Vorschlag:

***„(3) Nach der Veröffentlichung eines Zertifizierungsverfahrens nach § 8 im Bundesanzeiger muss der Nachweis nach Absatz 1 und 2 durch ein Anlagenzertifikat erfolgen, das auf Einheitszertifikaten sowie stationären und dynamischen Netzberechnungen für die Windenergie-Erzeugungsanlage am Netz des Netzbetreibers basiert. Der Zertifizierer muss nach DIN EN 45011:19983 akkreditiert sein. Die Erstellung von Einheitszertifikaten und Anlagenzertifikaten erfolgt gemäß dem Stand der Technik. Anlagen die den Nachweis nach Absatz 1 und 2 vor der Veröffentlichung des Zertifizierungsverfahrens nach § 8 im Bundesanzeiger bereits erbracht haben, müssen auch danach kein Anlagenzertifikat vorlegen.“***

#### Zu § 8 - Zertifizierungsverfahren

Dazu haben wir keinen Änderungsvorschlag, möchten aber deutlich darauf hinweisen, dass alle WEA-Hersteller in Deutschland ihre Anlagen nach der FGW-Richtlinie TR8 netztechnisch zertifizieren lassen. Daher darf das vorgegebene Zertifizierungsverfahren nicht dem der FGW widersprechen oder darüber hinausgehen. Andernfalls wären alle bisherigen Vermessungen und Zertifizierungen in Frage gestellt und die im Verordnungsentwurf vorgegebenen Zeiträume definitiv nicht zu halten.

#### Zu § 10 - Übergangsbestimmungen

Sämtliche Anlagen, welche vom 1.1.2009 bis zum Zeitpunkt der Vorlage des Zertifikates für die weitergehende Anforderung nach Anlage 1, Nr. II. 12. d. errichtet wurden bzw. noch werden, könnten nach dem jetzigen Entwurf praktisch keine Systemdienstleistungsbonus erhalten. Damit würden ca. 3.000 MW aus der Verordnung "ausgeschlossen" obwohl die Betreiber auf Basis des bisherigen Diskussionsstandes in zusätzliche Technik zur Erbringung der Systemdienstleistung investiert haben. Daher sollte die über TC 2007, Abschnitt 3.3.13.5 - Absatz 17 hinausgehenden Anforderungen des Verordnungsentwurf (Anlage 1, iI 12. d., Seite 15) frühestens zu 30. Juni 2011 verpflichtend erfüllt werden müssen.

#### Vorschlag

***„§ 10 Übergangsbestimmungen  
Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 und bis zum 30. Juni ~~2010~~ 2011 in Betrieb genommen werden, haben nur dann einen Anspruch auf den Systemdienstleistungs-Bonus nach § 29 Absatz 2 Satz 4 und § 30 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wenn sie die Anforderungen nach den §§ 2 bis 4 erfüllen. Davon ausgenommen sind die Anforderungen nach Anlage 1, Nr. II 12.d. zur Spannungsstützung bei Netzfehlern durch Blindstromspeisung. ...“***

#### Prototypen-Anlagen

Als Ergänzung zum vorliegenden Verordnungsentwurf erscheint es uns unerlässlich, eine Übergangsregelung für Prototypen und neu in den Markt eingeführte Windenergieanlagen aufzunehmen. Nach dem Wortlaut des Verordnungsentwurfs könnten Prototypen keinen Anspruch auf EEG-Vergütung erhalten.

Weiterhin könnte auch nach erfolgreichem Testbetrieb des Prototypen und sofort beginnender Zertifizierung für die Dauer des Mess- und Zertifizierungsverfahrens keine Markteinführung des neuen WEA-Typs erfolgen, da kein Anspruch auf EEG-Vergütung bestünde.

Daher schlagen wir vor, dass auch Prototypen und baugleiche Anlagen Anspruch auf EEG-Vergütung und Systemdienstleistungs-Bonus erhalten sollen. Der Hersteller/Betreiber muss die Einhaltung der Verordnung erst nach Ablauf von 24 Monaten nach Inbetriebnahme nachweisen.

Andernfalls würde in Deutschland die Erprobung von Prototypen behindert und die rasche Einführung moderner Anlagentypen verhindert.

#### **Vorschlag: Hinzufügen eines neuen § 11**

##### **„Neue Typen von Windenergieanlagen**

***Abweichend von § 7 müssen neue Typen von Windenergieanlagen den Nachweis, dass die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 am Verknüpfungspunkt eingehalten werden, erst 24 Monate nach Inbetriebnahme der ersten Anlagen dieses Typs (Prototyp) erbringen.“***

#### **Zu Anlage 1, Nr. II. 4.**

In Anlage 1, Nr. II. 4. (Seite 9) heißt es: *„(3) Der Netzbetreiber muss sich zum Zeitpunkt des Netzanschlusses der Windenergie-Erzeugungsanlage auf Grund der jeweiligen Netzanforderungen auf eine der drei Varianten nach den Bildern 3.3a bis 3.3c festlegen. ...“*

Zum Zeitpunkt des Netzanschlusses ist es dafür aber viel zu spät, da die Angaben bereits für die Planung des Netzanschlusses notwendig sind. Stattdessen sollte auf die allgemeinen Fristen des EEG abgezielt werden.

#### **Vorschlag:**

**„(3) Der Netzbetreiber muss sich innerhalb der Frist nach § 5 Absatz 5 EEG zum Zeitpunkt des Netzanschlusses der Windenergie-Erzeugungsanlage auf Grund der jeweiligen Netzanforderungen auf eine der drei Varianten nach den Bildern 3.3a bis 3.3c festlegen.“**

### **III Frist für die Nachrüstung von Altanlagen**

Aufgrund des eingetretenen Verzugs für das Inkrafttreten der Verordnung bewirkt die Frist für die Nachrüstung von Altanlagen im EEG 2009, dass praktisch nur wenig mehr als ein Jahr für diese Arbeiten zur Verfügung steht. Damit wird ein großer Teil von prinzipiell nachrüstbaren Anlagen in der Realität nicht nachgerüstet werden.

Sollte es aus anderen Gründen vor Ende der Frist eine Änderung des EEG geben, so regen wir deren Verlängerung an.

Gerne stehen wir kurzfristig für ein Gespräch zur weiteren Erläuterung in Ihrem Haus zur Verfügung.

Ralf Bischof  
Bundesverband Windenergie  
Berlin, 18.3.2009